

# Beschlussauszug

---

## ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof vom 14.03.2024 (VO-40-ZD-24-449)

### **Top 13 Beschluss über die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Blankenhof**

Durch das Amt wurde eine Kostenzusammenstellung ausgearbeitet. Herr Rähse teilt mit, auf welche Höhe sich die Kosten laut Aufstellung belaufen würden. Er schlägt folgende Nutzungsentgelte vor:

Vermietung Gemeinderaum für Einwohner der Gemeinde: 75,00€

Vermietung Gemeinderaum für außerhalb der Gemeinde lebenden: 150,00€

Trauerhalle: 40,00€

Für die Vereine wird die Nutzung kostenfrei bleiben. Hierzu soll in der Benutzungs- und Entgeltordnung (§ 3 Nutzungsentgelt) folgender Zusatz eingefügt werden. „Für Vereine bleibt die Nutzung kostenfrei, dafür muss durch die Vereine eine ordnungsgemäße Reinigung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird für die Vereine eine Reinigungsgebühr erhoben.“

Die Gemeindevertretung stimmt den Vorschlägen der Entgelte und dem Zusatz in der Benutzungs- und Entgeltordnung zu.

Gem. § 6 Abs.1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern sind für Einrichtungen, die überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen bzw. Personengruppen dienen, Benutzungsgebühren entsprechend der voraussichtlichen Kosten zu erheben. Eine Überdeckung der Kosten soll nicht erfolgen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann von einer Kostendeckung Abstand genommen werden.

Derzeit werden für die Nutzung der Trauerhalle in Chemnitz keine Benutzungsgebühren durch die Gemeinde Blankenhof erhoben. Um kostendeckende Benutzungsgebühren veranschlagen zu können, wurde eine Kostenkalkulation unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Jahre 2020 bis 2022 vorgenommen.

#### **Mitwirkungsverbot**

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beschließt auf Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern beigefügte Benutzungs- und

Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Blankenhof.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	6	6	0	0

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 14. Oktober 2024

Karsten Rähse  
Gemeinde Blankenhof

---